

# Gedankenvorbehalt

Der Gedankenvorbehalt bezeichnet den geheimen, inneren Vorbehalt eines Erklärenden bei einer [Willenserklärung](#), das Erklärte nicht zu [wollen](#). Ein solcher Vorbehalt ist gem. § [116 BGB](#) grundsätzlich unbeachtlich. Beachtlich ist der Vorbehalt aber, wenn die Erklärung gegenüber einem anderen abzugeben war und dieser den Vorbehalt kannte.